

Einkaufsbedingungen der Media Frankfurt GmbH - gültig ab 01.01.2017 -

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

- 1.1. Sofern keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall schriftlich getroffen ist, gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen der Media Frankfurt GmbH (nachstehend „Media“ genannt) als Vertragsinhalt.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen haben auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen Gültigkeit, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bzw. Lieferanten (nachstehend als „Auftragnehmer“ bezeichnet) von Media werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Media ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht mit den nachstehenden Einkaufsbedingungen übereinstimmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Media rechtzeitig vor Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er die Einkaufsbedingungen der Media nicht akzeptiert. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so verzichtet der Auftragnehmer auf die Geltendmachung seiner entgegenstehenden Geschäftsbedingungen.
- 1.4. Sämtliche Bestellungen und Auftragsbestätigungen von Media richten sich ausschließlich an als Unternehmen handelnde Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 1.5. Die Bestellung von Media ist durch den Auftragnehmer innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist oder, falls keine Frist bestimmt wird, innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen. Wird die Bestellung der Media nicht fristgemäß angenommen, ist Media nicht mehr an ihre Bestellung gebunden.
- 1.6. Nur schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erteilte Bestellungen von Media sind rechtsverbindlich. Mündlich erteilte Bestellungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung oder einer Bestätigung per Telefax oder E-Mail.
- 1.7. Verträge zwischen Media und dem Auftragnehmer kommen nur zustande, wenn der Auftragnehmer die Bestellung von Media vorbehaltlos sowie ohne Änderung unterzeichnet und an Media zurücksendet („Auftragsbestätigung“). Aus der Bestellung ergibt sich, ob die Auftragsbestätigung gescannt und per E-Mail zu übermitteln bzw. per Telefax zu versenden (Textform) oder im Original auf dem Postweg zu übersenden ist (Schriftform).
- 1.8. Vertragsbestandteile sind ausschließlich die Bestimmungen folgender Dokumente (insgesamt als der „Vertrag“ bezeichnet):
 - die Bestellung von Media,
 - diese Einkaufsbedingungen sowie
 - das Angebot des Auftragnehmers, sofern sich die Bestellung von Media ausdrücklich auf das Angebot des Auftragnehmers bezieht. In diesem Fall gelten jedoch nur die rein leistungsbeschreibenden Bestimmungen und die Preise des Angebots, nicht jedoch sonstige im Angebot enthaltene oder in Bezug genommene Vertragsbedingungen des Auftragnehmers.

Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen stellt die vorstehende Reihenfolge gleichzeitig die Rangfolge dar.

2. Einhaltung von Vorschriften

- 2.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass er die gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen der Aufsichtsbehörden, der Berufsgenossenschaften und die bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz (wie z.B. EG-Richtlinien, Arbeitsstoff- und Arbeitsstättenverordnungen) einhält. Insbesondere sind alle Arbeiten auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt von dem Auftragnehmer unter Einhaltung der Flughafenbenutzungsordnung, der allgemeinen Flughafenordnung mit Brandschutzordnung sowie der Ausweisordnung durchzuführen. Die jeweils aktuellen Bestimmungen der Fraport AG können eingesehen werden unter: [www.Fraport.de // business services // Richtlinien](http://www.Fraport.de//business%20services//Richtlinien).
- 2.2. Ergänzend wird der Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen den jeweils aktuell gültigen „Verhaltenskodex für Lieferanten der Media Frankfurt“ gegenüber der Fraport AG und der Media einhalten. Die jeweils aktuellen Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Media Frankfurt“ können eingesehen werden unter:
<http://www.media-frankfurt.de/Lieferantenkodex>
- 2.3. Der Auftragnehmer hat sich eigenständig über die geltenden Bestimmungen zu informieren.

3. Auftragsdurchführung

- 3.1. Die Auftragsdurchführung findet ihre Ausgestaltung in den ggf. als Anlage zur Bestellung genommenen oder in der Bestellung in Bezug genommenen Leistungsbeschreibungen. Die im Rahmen der Bestellung von Media in Auftrag gegebenen Leistungen, d.h. insbesondere die Herstellung, Lieferung und Montage von Werbemitteln sowie Beratungsleistungen, sind von dem Auftragnehmer qualitativ einwandfrei und fachmännisch gemäß den übergebenen Zeichnungen, Unterlagen und Anweisungen von Media zu erstellen. Sie werden vom Auftragnehmer gewissenhaft ausgeführt und entsprechen dem neuesten anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik. Vor Ausführungsbeginn wird der Auftragnehmer entsprechend seiner Fachkompetenz die ihm von Media übergebenen Zeichnungen, Unterlagen und Anweisungen auf Plausibilität prüfen.
- 3.2. Liegt der Bestellung keine Leistungsbeschreibung oder sonstige vergleichbare Dokumentation zugrunde, so werden die Einzelheiten der Leistungserbringung gesondert zwischen den Parteien – ggf. auch mündlich – zwischen den Parteien abgestimmt.
- 3.3. Der Auftragnehmer übergibt Media zusammen mit der Leistung geeignete Installations-, Bedienungs- und Instandhaltungshandbücher sowie einschlägige Material Sicherheitsdatenblätter, es sei denn, dies erscheint nach Art der Leistung nicht geboten. Diese Unterlagen müssen alle spezifischen Warnhinweise und/oder Anweisungen in deutscher und in englischer Sprache enthalten sowie in der ggf. im Vertrag bestimmten Sprache.
- 3.4. Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass für Media jederzeit ein verantwortlicher Ansprechpartner erreichbar ist, der ggf. erforderliche Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen kann und der die Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und Media koordiniert. Media ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsmäßige Ausführung der Leistung zu informieren. Der

- Auftragnehmer wird insbesondere Media auf Anfrage angemessen über den Stand der Arbeiten sowie über alle Umstände, die für die Media von Bedeutung sein können, informieren.
- 3.5. Bei der Herstellung von Werbemitteln hat der Auftragnehmer zumindest eine Plausibilitätsprüfung für die von Media genannten Maße durchzuführen. Auf gesonderte Anforderung von Media hin wird der Auftragnehmer selbst ein Aufmaß nehmen und eine Zeichnung mit Nennung der relevanten Maße Media zur Verfügung stellen.
 - 3.6. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer über eventuelle Einschränkungen der Produktqualität (insbesondere auch über einen ggf. üblichen Verschleiß) in seinem Angebot zu informieren.
 - 3.7. Der Auftragnehmer sorgt für die Lieferung an den vereinbarten Bestimmungsort. Die Kosten der Versendung hat grundsätzlich der Auftragnehmer zu tragen, es sei denn die Parteien haben schriftlich eine kostenpflichtige Lieferung vereinbart. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an eine von Media zu benennende Lieferanschrift am Flughafen Frankfurt zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Werbemittel geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf Media über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
 - 3.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Transporten die Liefergegenstände ordnungsgemäß zu verpacken, zu kennzeichnen und zu verladen, so dass die Unversehrtheit der Lieferung während Verladung, Entladung und Transport sichergestellt ist. Verpackungen, Umverpackungen, Verpackungshilfsstoffe und Warenträger dürfen keine gefährlichen Stoffe beinhalten und müssen, soweit keine Rücknahmevereinbarung bzw. Rücknamesystem besteht, stofflich verwertbar sein. Sämtliche für den Transport einschlägigen Gesetze und Regelungen sind einzuhalten.
 - 3.9. Der Auftragnehmer wird die im Vertrag vereinbarten Lieferzeiten einhalten. Dies ist wesentlich für die Erfüllung des Vertrages. Media ist nicht verpflichtet, Liefergegenstände anzunehmen, die vor der vereinbarten Lieferzeit geliefert werden. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für Untergang oder Beschädigung der Liefergegenstände, die vor der vereinbarten Lieferzeit geliefert wurden. Media ist berechtigt, Zuviellieferungen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden; erfasst werden insbesondere alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten.
 - 3.10. Media kann Liefertermine aus Lieferabrufen bis zu zwei (2) Monate aufschieben, ohne dass der Auftragnehmer zu einer Änderung des Preises, zum Kosten- oder Schadensersatz berechtigt ist.
 - 3.11. Der Auftragnehmer übermittelt der Media entweder zusammen mit der Lieferung oder, im Falle einer Montage von Werbemitteln durch den Auftragnehmer, unverzüglich nach Anlieferung des Produktes eine entsprechende Lieferbestätigung, welche die in der Bestellung der Media angegebene Bestellnummer, die genaue Bezeichnung des Werbemittels, die Menge sowie das Gewicht (brutto und netto) enthält.
 - 3.12. Soweit dies aufgrund des Liefergegenstands geboten ist, legt der Auftragnehmer Prüfzyklen zur technischen Überprüfung der Betriebs- und Befestigungssicherheit des Liefergegenstands fest; diese werden Media mit einer Dokumentation für die zu prüfenden oder zu wartenden Teile spätestens bei Installation ausgehändigt. Der Auftragnehmer unterbreitet Media auf deren Anforderung hin ein Angebot für die Sicherheitsüberprüfungen oder Wartungsarbeiten.

- 3.13. Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Mängeln an den Liefergegenständen oder sonstigen Sachen von Media bzw. ihrer Werbekunden, ist Media unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Sicherheitsmängel handelt. Der Auftragnehmer wird das von ihm eingesetzte Personal entsprechend instruieren und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen.
- 3.14. Die Einzelheiten der jeweiligen Auftragsdurchführung werden vor Erbringung der jeweiligen Leistung zwischen dem auf Seiten des Auftragnehmers verantwortlichen Ansprechpartner und einem Mitarbeiter der Media abgestimmt. Die Einweisung der von dem Auftragnehmer für die jeweilige Auftragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter erfolgt im Anschluss an die Abstimmung durch den verantwortlichen Ansprechpartner des Auftragnehmers.
- 3.15. Der Auftragnehmer führt seine Leistungen mit den dazugehörigen Materialentnahmen in eigener Verantwortung mit eigenem Personal, eigenen Arbeitsschuttmitteln und Maschinen durch. Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen Subunternehmer bedienen. Voraussetzung für den Einsatz von Subunternehmern ist jedoch eine vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von Media (Telefax oder E-Mail genügt). Eine etwaige Zustimmung von Media erfolgt Zug um Zug gegen vorsorgliche Abtretung der Leistungsansprüche gegenüber dem Subunternehmer. Der Auftragnehmer bleibt in jedem Fall für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gegenüber Media verantwortlich.
- 3.16. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen der Media jederzeit zur Rücknahme und ordnungsgemäßen sowie schadlosen Entsorgung der von ihm gelieferten Produkte und Verpackungen. Sofern der Auftragnehmer die Entsorgung von Produkten, Bauteilen und Ersatzstoffen für Media vornimmt, muss er eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung gemäß KrW/AbfG einschließlich der jeweiligen Durchführungsverordnungen sicherstellen und dies Media auf Anfrage nachweisen.

4. Personal

4.1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Auftragnehmer wird das zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung eingesetzte Personal sorgfältig auswählen. Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass die ausgewählten Mitarbeiter zuverlässig und für die vorgesehenen Leistungen geeignet sind. Außerdem wird der Auftragnehmer die Mitarbeiter zur Sorgfalt bei der Arbeit verpflichten und die Einhaltung ihrer Pflichten stets überwachen.
- b) Das vom Auftragnehmer ausgewählte Personal hat insbesondere über das notwendige technische Wissen sowie ausreichende Berufserfahrung zu verfügen, um die vertragsgegenständlichen Leistungen zu erbringen. Zudem wird der Auftragnehmer darauf achten, dass dem Einsatz des jeweiligen Personals keine rechtlichen Vorschriften und/oder Bedingungen entgegenstehen und dass die jeweils gültigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- c) Gegenstand der Einzelverträge sind auch Leistungen, die durch einen Fachelektriker ausgeführt werden müssen. Für den Einsatz von Fachelektrikern gelten die einschlägigen Vorschriften ergänzend. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der ausführende

Fachelektriker mit den geltenden Vorschriften vertraut ist. Bei Leistungen, die nach einschlägigen Vorschriften zur Ausführung eine bestimmte Ausbildung verlangen (z.B. Schweißen, Einsatz von Gabelstaplern), hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass sich der jeweils ausführende Mitarbeiter im Besitz der nötigen Fachkenntnis und Zulassung befindet.

- d) Geht Media vernünftigerweise davon aus, dass das Verhalten oder die Qualifikation des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht entspricht und zeigt sie dem Auftragnehmer dies entsprechend an, wird der Auftragnehmer geeignete, von ihr als angemessen und notwendig erachtete Maßnahmen ergreifen, um dem Problem zu begegnen.

4.2. Besondere Bestimmungen für den Auftragnehmer und das Personal des Auftragnehmers am Flughafen Frankfurt am Main

- a) Der Einsatz von Personal des Auftragnehmers am Flughafen Frankfurt am Main bedarf aus Sicherheitsgründen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Media. Der Auftragnehmer wird Media auf deren Anforderung hin vor jedem Einsatz/Auftrag eine Liste der vom Auftragnehmer eingesetzten Personen vorlegen, die insbesondere Angaben enthalten muss über Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Nationalität. Media kann die Zustimmung zum Einsatz einer vorgeschlagenen Person nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn erhebliche Bedenken hinsichtlich der Qualifikation, der Geeignetheit oder der Vertraulichkeit einer zu entsendenden Person oder sonstige begründete Sicherheitsbedenken bestehen.
- b) Eingriffe in Anlagenteile der Haustechnik (z.B. Klima-, Sanitär-, Schalttechnik-/Elektro-, Fernmelde- und Entrauchungs- bzw. Brandschutzanlagen) dürfen aus Sicherheitsgründen, vorbehaltlich der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen, ggf. im Vertrag oder separat erteilten Zustimmung der Media, nur durch diese selbst bzw. durch von dieser ausgewählte und beauftragte Unternehmen durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat sich im Zweifel bei der Media im Einzelfall schriftlich darüber zu erkundigen, ob seine Tätigkeit einen Eingriff in Anlagenteile der Haustechnik darstellt.
- c) Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass sich seine Mitarbeiter vor Erbringung von Leistungen am Flughafen Frankfurt am Main über die einschlägigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften informieren bzw. diese Information den Mitarbeitern selbst erteilen und wird sie zu deren Einhaltung verpflichten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter insbesondere verpflichten, sich allen Weisungen autorisierten Personals von Media bzw. der Fraport AG zu unterwerfen, die im Zusammenhang mit den Sicherheits- und Ordnungsvorschriften auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt am Main ergehen.
- d) Für alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, die am Flughafen Frankfurt am Main eingesetzt werden, verbleibt das Weisungs- und Direktionsrecht uneingeschränkt beim Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer obliegt insbesondere
- die Entscheidung über Auswahl und Anzahl der eingesetzten Auftragnehmer-Mitarbeiter;
 - die Festlegung der Arbeitszeit und Anordnung evtl. Überstunden;
 - die Gewährung von Urlaub und Freizeit;

- die Durchführung von Arbeitskontrollen und die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Arbeitsabläufe.

4.3. Kein Personalübergang, keine Arbeitnehmerüberlassung

- a) Die Parteien sind sich darüber einig, dass während der Laufzeit des Vertrages oder danach kein Betriebsübergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen und deren innerstaatlichen Umsetzung, z.B. in § 613a BGB, und keine Arbeitnehmerüberlassung stattfinden.
- b) Soweit nicht ausdrücklich anders zwischen den Parteien vereinbart, werden beide Parteien, soweit es rechtlich zulässig ist, angemessene Anstrengungen unternehmen, um einen Betriebsübergang bzw. eine Arbeitnehmerüberlassung zu vermeiden und den Übergang von Personal des Auftragnehmers auf Media auf der Grundlage des BGB oder auf andere Weise bzw. eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern.
- c) Der Auftragnehmer wird Media hinsichtlich jedweder Verluste, Haftung, Kosten, Ansprüche und Auslagen freistellen, welche entweder vor oder nach der Beendigung dieser Vereinbarung aus welchem Grund auch immer von Personal des Auftragnehmers gegen Media oder einen jeden nachfolgenden Dienstleister mit der Begründung geltend gemacht werden, sie seien als Arbeitnehmer von Media oder je nach Lage der Dinge eines nachfolgenden Dienstleisters zu behandeln. Media wird jedoch alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die finanziellen Verpflichtungen des Auftragnehmers abzumildern. Insbesondere wird Media alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Arbeitsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Zudem wird Media jeden nachfolgenden Dienstleister dazu bringen, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Arbeitsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Media wird dem Auftragnehmer unverzüglich über mögliche Ansprüche im Sinne dieses Abschnitts informieren und sich mit dem Auftragnehmer bezüglich der Strategie und dem Inhalt einer jeden Vereinbarung abstimmen.

4.4. Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen beim Arbeitskräfteeinsatz

- a) Der Auftragnehmer garantiert, dass die Vergütungen, die er mit seinen Arbeitnehmern vereinbart und an diese zahlt, den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes entsprechen.
- b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen von Media Auskunft über die Einhaltung dieser Garantie zu erteilen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen über die bei Media geleisteten Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte sowie Lohn- und Gehaltslisten. Die Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters des Auftragnehmers erfolgen, in dem dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG durch seinen Mandanten, den Auftragnehmer, eingehalten wurden. Des Weiteren ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, die Durchführung geeigneter Kontrollmaßnahmen, z. B. die stichprobenartige Befragung der Mitarbeiter, zu ermöglichen. Die Kontrolle kann auch mittels Einschaltung von Dritten (z.B. externe Auditoren oder Wirtschaftsprüfer) erfolgen. Die Vorgaben des Datenschutzes

- werden eingehalten. Soweit die Nachweise personenbezogene Daten der eingesetzten Arbeitnehmer betreffen, werden sie in teilweise anonymisierter Form vorgelegt. Von der Anonymisierung sind der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum auszunehmen.
- c) Legt der Auftragnehmer die Nachweise über die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns auf Aufforderung nicht oder nicht vollständig vor oder wird die Durchführung von Kontrollen gemäß vorstehendem Absatz nicht ermöglicht, ist Media berechtigt, fällige Zahlungen in angemessener Höhe zurückzubehalten.
 - d) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solche Nachunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen, die mindestens die Anforderungen des Mindestlohngesetzes erfüllen. Die Garantie und die Verpflichtungen gemäß vorstehenden Absätzen gelten auch für den Fall, dass sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Nachunternehmers bedient.
 - e) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Media von Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Auftragnehmers sowie der im Zusammenhang damit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten freizustellen. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Arbeitnehmer der vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer Media auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch nehmen.
 - f) Media ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, falls der Auftragnehmer (oder ein Nachunternehmer) Vergütungen an Arbeitnehmer zahlt oder gezahlt hat, die nicht den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes entsprechen oder die Nachweise über die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbringt. Das außerordentliche Kündigungsrecht besteht auch, wenn der Auftragnehmer die Kontrollen bzgl. der Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns nicht ermöglicht.
 - g) Im Falle der fristlosen Kündigung des Werk-/Dienstleistungsvertrages gem. vorstehendem Absatz f) ist Media berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.
 - h) Schadensersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Dokumentation, Unterlagen

- 5.1. Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen und sonstige Datenträger sowie Modelle und sonstige Hilfsmittel überlässt die Media dem Auftragnehmer nur vorübergehend. Diese Sachen sind deutlich als Eigentum von Media zu kennzeichnen. Sie sind sicher und vom Eigentum des Auftragnehmers getrennt aufzubewahren. Der Auftragnehmer erhält diese Sachen auf eigene Kosten in gutem Zustand und ersetzt sie, wenn nötig. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für diese Sachen, solange sie sich in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befinden; der Auftragnehmer versichert diese Sachen auf seine Kosten und in einem Umfang, der die Wiederbeschaffung bei Verlust deckt. Der Auftragnehmer tritt hiermit alle seine Zahlungsansprüche gegen den Versicherer an Media ab, und Media nimmt diese Abtretung an. Der Auftragnehmer verfährt mit diesen

Sachen vorsichtig und schonend. Sie sind der Media nach Beendigung des Vertrages ohne Anfertigung von Kopien gleich welcher Art, unverzüglich zurückzugeben oder auf Wunsch der Media vom Auftragnehmer zu vernichten.

- 5.2. Ggf. zur Vertragsdurchführung vom Auftragnehmer erstellte Modelle, Vorrichtungen und sonstige Hilfsmittel (jedoch nicht die eingesetzten Werkzeuge und Maschinen des Auftragnehmers) werden mit ihrer Erstellung Eigentum der Media bzw. der Werbekunden von Media. Betreffend die vorgenannten Sachen und sämtliche mit diesen in Zusammenhang stehende Immaterialgüterrechte ist Media bzw. der jeweilige Werbekunde von Media alleiniger Eigentümer und Verfügungsberechtigter. Diese Sachen sind der Media nach Durchführung bzw. Beendigung des Vertrages, ohne Anfertigung von Kopien irgendwelcher Art, herauszugeben.
- 5.3. Die im Eigentum der Media bzw. der Werbekunden von Media stehenden Sachen und Rechte dürfen weder vom Auftragnehmer noch von Dritten benutzt, bearbeitet, geändert oder anderweitig verwertet werden und dürfen Dritten auch nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn dies ist zwischen den Parteien zu Zwecken der Vertragsdurchführung vereinbart sowie zwingend erforderlich. Sie dürfen weder ganz noch teilweise durch Fotokopieren, Mikroverfilmen, elektronische Speicherung oder ein anderes Verfahren vervielfältigt werden, es sei denn, dies ist für Vertragsdurchführung erforderlich.

6. Mitwirkungspflichten von Media

- 6.1. Media stellt die für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und übermitteln die zur Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer notwendigen Informationen.
- 6.2. Von Media ggf. bereitgestellte Werbemittel und sonstige Materialien bleiben stets Eigentum von Media. Der Auftragnehmer hat wegen aller fälligen und nichtfälligen Ansprüche, die ihm aus seinen Leistungen zustehen, kein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht an derartigen in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gegenständen oder sonstigen Werten. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für Media vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Media, so dass Media als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 6.3. Media kann ihre Mitwirkungspflichten auch durch Dritte erfüllen lassen.
- 6.4. Sofern eine Mitwirkung von Media nicht in ggf. zwischen den Parteien abgestimmten Zeitplänen festgehalten ist, hat der Auftragnehmer Media so rechtzeitig auf die zu erbringende Mitwirkung hinzuweisen, dass die vereinbarte Leistungserbringung nicht gefährdet wird. Sofern eine Mitwirkung von Media nach Auffassung des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt und diese für den Projekterfolg wesentlich ist, wird sie Media darauf hinweisen.
- 6.5. Im Fall von Druckaufträgen hat der Auftragnehmer nach Eingang des Vertrags und der Druckdaten die Maße der Druckunterlagen und die Maße aus dem Vertrag abzugleichen und auch mit den Maßen aus früheren Einzelverträgen zu vergleichen. Bei Abweichungen hat der Auftragnehmer Media zu informieren und das weitere Vorgehen mit Media abzustimmen.
- 6.6. Der Auftragnehmer wird Media unverzüglich informieren, wenn Mitwirkungsleistungen bzw. Informationen von Media fehlerhaft, unvollständig oder widersprüchlich sind und der Auftragnehmer

dies erkennt oder hätte erkennen müssen. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat der Auftragnehmer Media gleichzeitig die erkennbaren Folgen schriftlich mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen eine Korrektur der Informationen abzuwarten. Media wird die korrigierte Information unverzüglich erteilen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Mitwirkungsleistungen bzw. Informationen von Media weitergehend zu untersuchen und zu prüfen, als dies für die Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen erforderlich ist.

- 6.7. Kommt Media ihren Mitwirkungsleistungen trotz entsprechender Aufforderung des Auftragnehmers nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach und hat sie dies zu vertreten, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Leistungsfristen und Termine angemessen, wenn und soweit diese wegen der Verzögerung nicht eingehalten werden können.
- 6.8. Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um Leistungsstörungen, die durch die Nichterfüllung von Mitwirkungs- oder Beistellpflichten durch die Media entstehen, zu kompensieren. Er wird der Media insbesondere anbieten, sie – soweit möglich – bei der Erbringung der Mitwirkungs- und Beistellpflichten zu unterstützen. Der Auftragnehmer weist die Media zuvor schriftlich darauf hin, wenn er den Einsatz zusätzlichen Personals zu diesem Zweck beabsichtigt und dies zu Mehrkosten bei der Media führt. Soweit der Auftragnehmer ein Mitverschulden an einer Leistungsstörung dadurch trifft, dass er sich nicht in zumutbarer Weise bemüht hat, die Einschränkung der vertragsgegenständlichen Leistungen trotz der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungs- und Beistelleistungen zu verhindern, bleibt der Auftragnehmer für die Leistungsstörung verantwortlich.
- 6.9. Verlangt der Auftragnehmer eine über die geschuldete Mitwirkung von Media hinausgehende Leistung von Media, kann Media es übernehmen, diese anstelle des Auftragnehmers als eigene Mitwirkungsobliegenheit zu erbringen; die für die Erstellung zu zahlende Vergütung reduziert sich entsprechend. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, diesen Beitrag von Media zu prüfen, ggf. zu korrigieren und zu übernehmen. Die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche von Media bleiben unberührt.

7. Eigentum und Rechte Dritter, Geistiges Eigentum

- 7.1. Der Auftragnehmer steht Media dafür ein, dass die erbrachte Leistung in seinem Alleineigentum steht und frei von Rechten Dritter sowie rechts- und vertragskonform ist.
- 7.2. Die Übereignung der gelieferten Produkte an Media erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Falls die Parteien ausnahmsweise einen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers vereinbaren, so erlischt dieser spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Media bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Produkte unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 7.3. Wird die Media von einem Dritten wegen der Verletzung von Rechten im Zusammenhang mit der Leistung des Auftragnehmers in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die

Media auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Media aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.

- 7.4. Sind gewerbliche Schutzrechte des Auftragnehmers für die Verwendung des Liefergegenstands durch Media erforderlich, räumt der Auftragnehmer Media bzw. deren Werbekunden das räumlich und zeitlich unbegrenzte sowie unwiderrufliche Recht an sämtlichen Schutzrechten ein, insbesondere das Recht, den Liefergegenstand selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu verwerten, zu bearbeiten, einschließlich des Rechts Unterlizenzen einzuräumen.
- 7.5. Enthält der Vertrag Entwicklungsarbeiten, die von Media in Auftrag gegeben und bezahlt werden, sei es durch eine Einmalzahlung oder in Raten, erwirbt Media die ausschließlichen Rechte an sämtlichen Entwicklungsergebnissen. Media erhält das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbegrenzte sowie unwiderrufliche Recht an sämtlichen Schutzrechten, auf denen die Entwicklungsergebnisse beruhen oder die Media für den Gebrauch der Entwicklungsergebnisse benötigt, insbesondere das Recht, den Liefergegenstand selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu verwerten, zu bearbeiten, einschließlich des Rechts Unterlizenzen einzuräumen.
- 7.6. Media bzw. deren Werbekunden bleiben Inhaber bestehender und zukünftiger Urheber- sowie sonstiger Schutzrechte an ihren Werbemitteln und sonstigen Gegenständen und Unterlagen (insbesondere Patent-, Geschmacks-, Gebrauchs- und Markenrechte etc.) einschließlich dessen Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen. Die Rechtsinhaberschaft schließt insbesondere das gesamte Know-how, Ressource- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Muster, Modelle, Konzepte etc. ein. Die Media räumt dem Auftragnehmer hiermit für die Dauer der jeweiligen vertraglich zu erbringenden Leistung ein einfaches, nicht übertragbares Recht ein, das geistige Eigentum der Media zu nutzen, soweit dies zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber der Media erforderlich ist. Die Herstellung von Kopien des geistigen Eigentums der Media sowie die Bearbeitung oder Änderung ist nur zulässig, soweit dies zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. Die Erteilung von Unterlizenzen oder die Nutzung durch Dritte ist – vorbehaltlich einer von Fall zu Fall zu treffenden ausdrücklichen und schriftlichen Einzelvereinbarung – ausgeschlossen.

8. Verzug

- 8.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die festgelegte Leistungszeit einzuhalten. Angegebene Leistungstermine/-fristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung am vereinbarten Bestimmungsort.
- 8.2. Der Auftragnehmer kommt ohne jede Mahnung in Verzug, wenn er seine Leistungen nicht zu den vereinbarten Terminen erbringt, es sei denn, die Gründe für die Verzögerung sind von Media zu vertreten oder auf höhere Gewalt zurückzuführen.
- 8.3. Voraussehbare Liefer- oder Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer sofort nach Kenntnis, spätestens mit Überschreiten der festgelegten Liefer- oder Leistungszeit der Media unaufgefordert mitzuteilen.

9. Höhere Gewalt

- 9.1. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der Vertragsparteien liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragsparteien nicht verhindert werden können, z.B. Brand, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben und sonstige Naturereignisse, Streik, Aussperrung und Krieg. Die Erfüllung des betroffenen Vertrages wird um die Dauer des jeweiligen Ereignisses verschoben.
- 9.2. Ereignisse höherer Gewalt, die länger als zwei Wochen andauern oder zu einer dauernden Unmöglichkeit der Leistungen führen, berechtigen zur Kündigung des Vertrages. Gesetzliche Kündigungsrechte von Media in der Eigenschaft als Besteller von Werkleistungen bleiben hiervon unberührt.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

- 10.1. Die Preise für die Leistungen des Auftragnehmers sind in der Leistungsbeschreibung bzw. in dem Vertrag festgelegt. Sie beinhalten sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Erfüllung der in diesen Einkaufsbedingungen bzw. in den Einzelbeauftragungen beschriebenen Leistungen notwendig sind und schließen sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs- und Transportkosten, Versicherung und die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
- 10.2. Die Rechnung wird so abgefasst, dass sie prüffähig ist und insbesondere auch eine eindeutige Zuordnung und Kontrolle der Kosten erfolgen kann. Sofern keine abweichende Vereinbarung im Vertrag schriftlich getroffen ist, ist eine fällige Vergütung des Auftragnehmers innerhalb von dreißig (30) Tagen nach vollständiger sowie vertragsgemäßer Leistungserbringung und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der Media vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der Media eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Media nicht verantwortlich.
- 10.3. Abschlagszahlungen hat Media nur zu leisten, soweit dies in der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung vereinbart wurde oder dies gesondert und ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Etwaige von Media geleistete Abschlagszahlungen sind keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Leistungen.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 11.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Media anerkannt sind. Außerdem ist der Auftragnehmer zur Ausübung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 11.2. Media ist zusätzlich zu den gesetzlich eingeräumten Rechten zur Aufrechnung mit Forderungen aus anderen Verträgen mit dem Auftragnehmer berechtigt.

12. Abnahme

- 12.1. Der Auftragnehmer wird nach Erstellung und Montage bzw. Installation des jeweiligen Werbemittels die entsprechende Prüfung der erbrachten Leistungen durchführen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Eine ggf. vereinbarte Abnahme ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen.
- 12.2. Der Auftragnehmer wird zum jeweils vereinbarten Termin die fertiggestellten und montierten bzw. installierten Werbemittel zur Abnahme anmelden („Anmeldung“). Diese Anmeldung setzt voraus, dass der Auftragnehmer die Werbemittel vertragsgemäß montiert bzw. installiert hat.
- 12.3. Teilabnahmen finden nicht statt.
- 12.4. Die Abnahme setzt eine Prüfung voraus, die innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Meldung der Fertigstellung, Montage und Funktionsfähigkeit in Anwesenheit des Kunden stattzufinden hat.“
- 12.5. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, in dem ggf. aufgetretene Mängel (im Folgenden auch „Fehler“ genannt) beschrieben werden.
- 12.6. Media erklärt die Abnahme, wenn die Montage bzw. Installation keine Fehler aufweist. Fehler werden in der Abnahmeerklärung als solche festgehalten und von dem Auftragnehmer unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für die Beseitigung vereinbart ist.
- 12.7. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Der Abnahme steht es aber gleich, wenn Media die Werbemittel nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Meldung der Fertigstellung, Montage und Funktionsfähigkeit abnimmt, obwohl sie dazu verpflichtet ist.

13. Haftung für Mängel

- 13.1. Der Auftragnehmer gewährleistet die Mängelfreiheit seiner Leistungen. Er gewährleistet insbesondere, dass der Liefergegenstand der Spezifikation entspricht und die vertraglich vereinbarte Qualität aufweist. Sofern der Auftragnehmer für die Konstruktion verantwortlich ist, gewährleistet er zusätzlich die Fehlerfreiheit der Konstruktion und die Eignung des Liefergegenstands für den vertraglich vereinbarten Zweck.
- 13.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen Media uneingeschränkt zu. Media ist insbesondere berechtigt, nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.
- 13.3. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Leistung bei Gefahrübergang auf Media die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Leistungsbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Media – Gegenstand des Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Leistungsbeschreibung von Media, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- 13.4. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Media Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Media der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 13.5. Media kann Mangelbeseitigungsmaßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst treffen, von Dritten treffen lassen oder selbst Ersatz beschaffen, wenn der Auftragnehmer der schriftlichen

Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von der Media gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist oder Insolvenzantrag über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt wurde. Dies gilt auch ohne vorhergehende Aufforderung in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und dem Auftragnehmer eine Frist zur Abhilfe zu setzen.

- 13.6. Geringfügige Mängel kann die Media sofort auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen.
- 13.7. Bei Gefahr im Verzug ist Media berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Auftragnehmer die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 13.8. Falls die Werbekunden oder die Fraport AG berechtigt sind, Mängelbeseitigungsmaßnahmen ohne Fristsetzung auf Kosten von Media auszuführen oder zu veranlassen, z. B. weil nach Eintritt des Verzuges geliefert wird und die Werbekunden wegen der Vermeidung eigenen Verzugs ein Interesse an sofortiger Beseitigung des Mangels haben, so hat der Auftragnehmer diese Kosten an Media zu erstatten, es sei denn, der Verzug ist nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten.
- 13.9. In den in den vorstehenden Absätzen 13.5 bis 13.8 genannten Fällen ist der Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen. Über Art und Umfang der Mängel und die ausgeführten Arbeiten übersendet die Media dem Auftragnehmer einen Bericht.
- 13.10. Die Media kann von dem Auftragnehmer die Freistellung von allen Ansprüchen der Werbekunden sowie der Fraport AG verlangen, wenn und soweit der Auftragnehmer durch seine Lieferung hierfür eine haftungsbegründende Ursache gesetzt hat. Für die Freistellung von gegen die Media gerichteten Schadensersatzansprüchen außerhalb des Haftungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes gilt dies nur, wenn und soweit der Auftragnehmer die Ursache verschuldet hat.
- 13.11. Die zum Zwecke der Mängelprüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der Media bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Media jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 13.12. Liegen Voraussetzungen für Ansprüche gegen den Auftragnehmer im alleinigen Gefahren- oder Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, so trägt der Auftragnehmer für das Nichtvorliegen solcher Anspruchsvoraussetzungen die Beweislast.
- 13.13. Die vorbezeichneten Ansprüche von Media verjähren innerhalb von 36 Monaten nach Anzeige des Mangels, soweit nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften nicht eine längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorgesehen ist.
- 13.14. Sofern der Media von den Werbekunden bzw. von der Fraport AG längere Verjährungsfristen und/oder ein späterer Verjährungsbeginn wirksam auferlegt werden, ist stattdessen diese längere Verjährungsfrist bzw. der spätere Verjährungsbeginn maßgeblich. Die Freigabe einer Entwicklung durch Media schließt Gewährleistungs- und Produkthaftungsansprüche weder aus, noch schränkt sie diese ein.

14. Garantie

- 14.1. Zusätzlich zu seiner Haftung für Mängel übernimmt der Auftragnehmer für einen Zeitraum von zwei Jahren die Garantie dafür, dass die Leistung frei von Sachmängeln ist und vereinbarte Beschaffenheiten vorhanden sind.
- 14.2. Die in Ziffer 14.1. genannte Garantiefrist beginnt mit der Übergabe der Werbemittel bzw. der Leistungserbringung.

15. Audit

- 15.1. Media ist berechtigt, den Herstellungsprozess des Auftragnehmers nach vorheriger Anmeldung vor Ort zu jeder angemessenen Zeit sowie im praktikablen Umfang zu untersuchen und zu auditieren.
- 15.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Media auch bei Erfüllungsgehilfen und Subunternehmen des Auftragnehmers ein entsprechendes Untersuchungs- und Auditierungsrecht zusteht.

16. Haftpflichtversicherung

- 16.1. Der Auftragnehmer schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die Schäden am Eigentum von Media, deren Werbekunden sowie der Fraport AG oder Dritten bis zu einer Höhe von 5.000.000,00 EUR abdeckt. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind gegen Arbeitsunfälle zu versichern. Der Auftragnehmer weist bei Vertragsabschluss gegenüber Media nach, dass er über eine solche Haftpflichtversicherung verfügt.
- 16.2. Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des Vertrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängel- und sonstigen Schadensersatzansprüche. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist Media nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zu seiner fristlosen Kündigung berechtigt. Weitergehende Ansprüche von Media, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

17. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Datenschutz

- 17.1. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, alle als vertraulich gekennzeichnete Informationen oder Informationen der jeweils anderen Vertragspartei, die von sich heraus als vertraulich gelten („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und keine Kopien von vertraulichen Informationen anzufertigen oder diese Informationen Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist erforderlich, um aus dem Vertrag resultierende Verpflichtungen zu erfüllen. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen sowie sonstige Datenträger, Modelle und sonstige Hilfsmittel. Nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Media dürfen sie Dritten offengelegt werden und/oder für eigene Zwecke des Auftragnehmers, die nicht Inhalt des Vertrages bzw. dieser Einkaufsbedingungen sind, genutzt werden. Der Auftragnehmer darf die Vertragsbeziehung zur Media nur mit deren schriftlichen Zustimmung Dritten offen legen.

- 17.2. Vorstehendes gilt auch für die von Subunternehmern des Auftragnehmers beschäftigten Personen sowie für eingesetzte Leiharbeitnehmer. Der Auftragnehmer wird das eingesetzte Personal entsprechend verpflichten. Die erhaltenen Daten dürfen nicht ohne Zustimmung des anderen Partners an Dritte weitergeleitet werden.
- 17.3. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung oder Bearbeitung des Vertrages, und/oder der Leistungsbeschreibung bzw. dieser Einkaufsbedingungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der Media auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass die der Media im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten in den EDV-Systemen der Media gespeichert und automatisch verarbeitet werden.
- 17.4. Die Pflichten nach dieser Ziffer 17 bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

18. Kündigung, Rücktritt

- 18.1. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen hat Media das Recht, den Vertrag gemäß § 649 BGB zu kündigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer im Falle der Kündigung aufgrund dieser Regelung die gesetzlichen Rechte, ist jedoch verpflichtet, auf der Basis der durch die Kündigung ersparten Aufwendungen die von ihm beanspruchte Vergütung nachvollziehbar darzulegen. Des Weiteren ist der Auftragnehmer verpflichtet darzulegen, welche Teilleistung er als fertig gestellt bzw. begonnen ansieht. Der Auftragnehmer unterstützt Media auf deren Wunsch gegen angemessene Vergütung in angemessener Weise so, dass Media oder ein Dritter die beauftragte Leistung fertig stellen kann, sofern dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist. Diese Unterstützungsleistung gilt als „Füllauftrag“ im Sinne von § 649 BGB, soweit dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist.
- 18.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund sowie gesetzliche Rechte zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 18.3. Kündigung und Rücktritt bedürfen jeweils zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Der Auftragnehmer darf – vorbehaltlich der Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354 a HGB – einzelne Rechte des Vertrages und der Einkaufsbedingungen sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn, Media erteilt hierzu ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung.
- 19.2. Die Nichtwahrnehmung eines vertraglichen Rechtes gilt nicht als Verzicht auf das betreffende Recht, es sei denn, dass dies dem anderen Auftragnehmer vom Inhaber des Rechtes ausdrücklich und in schriftlicher Form mitgeteilt wird.
- 19.3. Erfüllungsort ist der Sitz von Media. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar

oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse) der Sitz von Media vereinbart. Dies gilt auch für das gerichtliche Mahnverfahren sowie für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Media ist berechtigt, einen Rechtsstreit auch am gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.

- 19.4. Für alle Vereinbarungen und Rechtshandlungen der Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 19.5. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Änderungen des Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und ausdrücklich als Änderung oder Ergänzung gekennzeichnet werden.
- 19.6. Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.